

RS UVS Kärnten 2013/02/08 KUVS- 2659-2660/7/2012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.02.2013

Rechtssatz

Im gegenständlichen Fall hat der Beschuldigte das Fahrzeug in der Garage geparkt und wurde er in der Nähe des Ausgangs der Garage vom Polizeibeamten aufgefordert, den Zulassungsschein auszuhändigen. Da diese Aufforderung unmittelbar nachdem der Beschuldigte sein Fahrzeug abgestellt und die Garage verlassen hatte erfolgte, ist ein zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit dem Lenken des Kraftfahrzeuges gegeben und war daher der Beschuldigte verpflichtet, den Zulassungsschein aufgrund des Verlangens des anzeigenden Beamten auszuhändigen. Das Beweisverfahren hat ergeben, dass sich der Beschuldigte geweigert hat, den Zulassungsschein auszuhändigen und liegt daher die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung vor.

Schlagworte

Aushändigung Papiere, Zulassungsschein, Aufforderung, Polizeibeamter, Zeitlicher Zusammenhang, Örtlicher Zusammenhang

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2013

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at